

# Satzung

## BRH Rettungshundestaffel Rems-Murr e.V.



Sitz:	Leutenbach
Gegründet:	01. Februar 1999
Ausgabe:	08. August 2011
Internet:	<a href="http://www.rh-rm.de">www.rh-rm.de</a>
E-Mail:	<a href="mailto:info@rh-rm.de">info@rh-rm.de</a>

<b>- I. Abschnitt Allgemeines.....</b>	<b>2</b>
- § 1 Name, Wesen, Sitz .....	2
- § 2 Grundsätze der Tätigkeit.....	2
- § 3 Zweck und Aufgaben.....	2
- § 4 Rechtsgrundlagen .....	3
<b>- II. Abschnitt Mitgliedschaften .....</b>	<b>4</b>
- § 5 Mitgliedschaften.....	4
- § 6 Aufnahme der Mitglieder.....	4
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
- § 8 Verlust der Mitgliedschaft .....	5
<b>- III. Abschnitt Organe des Vereins .....</b>	<b>8</b>
- § 9 Art der Organe.....	8
- § 10 Das Organ der Mitgliederversammlung .....	8
- § 11 Der Vereinsvorstand.....	9
- § 12 Beschlüsse .....	10
- § 13 Der Wirtschaftsausschuss.....	10
<b>- IV. Abschnitt Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
- § 14 Austritt aus dem BRH / Vereinsauflösung.....	11

## **I. Abschnitt    Allgemeines**

### **§ 1    Name, Wesen, Sitz**

- 1.1 Der am 01. Februar 1999 gegründete Verein führt den Namen  
“ BRH Rettungshundestaffel Rems-Murr e.V.“  
(in Kurzfassung RHS-RM) und hat seinen Sitz in Leutenbach.  
Der Gerichtsstand für alle Teile ist Waiblingen.  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Waiblingen unter VR 1102.
- 1.2 Die BRH Rettungshundestaffel Rems-Murr e.V. (RHS-RM) ist Mitglied im  
Bundesverband Rettungshunde e.V. (in Kurzfassung BRH).
- 1.3 Die RHS-RM ist über den BRH eine anerkannte Katastrophenschutzorganisation  
gemäß § 9 Abs. 1 Landeskatastrophenschutzgesetz Baden-Württemberg.

### **§ 2    Grundsätze der Tätigkeit**

- 2.1 Die RHS-RM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der  
jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die RHS-RM ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.
- 2.3 Mittel der RHS-RM dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet  
werden. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck der  
RHS-RM fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt  
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Die RHS-RM stellt sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst  
Not leidender Menschen, ohne Ansehen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Sie ist  
neutral gegenüber jeglicher sozialen Stellung, Nationalität, Rasse,  
Glaubenszugehörigkeit und politischer Überzeugung.

### **§ 3    Zweck und Aufgaben**

- 3.1 Zweck der RHS-RM ist es, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz seiner Mittel,  
Leben und Gesundheit von Mitmenschen im In- und Ausland erhalten, geschont  
oder geschützt werden kann.
- 3.2 Der Zweck der RHS-RM wird verwirklicht, insbesondere durch die Übernahme und  
Vermittlung von Rettungseinsätzen bei Unglücksfällen und Katastrophen. Die  
RHS-RM setzt zur Suche nach vermissten Personen in unwegsamem Gelände  
sowie bei der Suche nach verschütteten Personen unter Trümmern, von der RHS-  
RM ausgebildete und vom BRH geprüfte Rettungshunde-Teams  
(Rettungshundeführer und Rettungshund) sowie Einsatzleiter und Helfer ein.  
Kranken, Verletzten und sonst Hilfsbedürftigen wird Erste Hilfe geleistet und eine

sachgerechte Betreuung angeboten. Außerdem organisiert sie die Vermittlung bzw. Übernahme von Rettungstransporten.

3.3 Zur Zweckerfüllung hat sich die RHS folgende Aufgaben gestellt:

- Die Anwendung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen des BRH für Ausbildung, Prüfung und Einsatz der Ausbilder, Rettungshundeführer und Rettungshunde sowie der Einsatzleiter und Helfer.
- Vertretung der Belange des Rettungshundewesens gegenüber Behörden und allen Institutionen im eigenen Zuständigkeitsbereich.
- Die Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Hilfsorganisationen.

## **§ 4 Rechtsgrundlagen**

- 4.1 Die Rechtsgrundlage der RHS-RM sind die Satzung, bestehende Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Kassenordnung usw.) und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 4.2 Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4.3 Die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung, Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- 4.4 Bei Rechtsangelegenheiten findet die Rechtsordnung des BRH Anwendung. Im Bedarfsfall nimmt die RHS-RM die Rechtsinstanzen des BRH in Anspruch.
- 4.5 Das Geschäftsjahr der RHS-RM ist das Kalenderjahr

## **II. Abschnitt Mitgliedschaften**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

- 5.1 Mitglied kann jede Person werden die unbescholten ist und an der Aufgabenerfüllung der RHS-RM, wie sie sich aus § 3 dieser Satzung ergibt, mitarbeiten will.
- 5.2 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder.
- 5.3 Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
- 5.4 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach gelten Sie als ordentliche Mitglieder.

### **§ 6 Aufnahme der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Juristische Personen benennen ihren Vertreter. Die Satzung der RHS-RM und des BRH und die Ordnungen werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.
- 6.2 Vor Aufnahme als Mitglied muss der Antragsteller eine Probezeit von 6 Monaten absolviert haben.
- 6.3 Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüssen der RHS-RM und des BRH.
- 6.4 Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind über die RHS-RM Mitglieder im BRH.
- 6.5 Die Aufnahme gilt als rechtsgültig wirksam, wenn der Jahresbeitrag sowie anteilig eventuelle Sonderbeiträge (Umlagen) dem Vereinskonto gutgeschrieben sind.
- 6.6 Der Aufnahmeantrag wird den Mitgliedern sechs Wochen vor der Aufnahme durch den Vorstand bekannt gegeben. Einsprüche stimmberechtigter Mitglieder gegen die Aufnahme sind innerhalb dieser Frist, mit Begründung, beim Vorstand einzubringen. Nach Fristablauf entscheidet der Vorstand, unter Abwägung der Interessen der RHS-RM, durch Mehrheitsbeschluss über den Aufnahmeantrag.
- 6.7 Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.
- 6.8 Der Vorstand bestätigt schriftlich die Aufnahme in die RHS-RM und händigt dem neuen Mitglied Satzung und Ordnungen der RHS-RM und des BRH aus. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und

Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der RHS-RM und des BRH.

- 6.9 Die Aufnahme gilt erst dann als rechtsgültig wirksam, wenn die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag sowie evtl. Sonderbeiträge (Umlage) in anteiliger Höhe an die RHS-RM abgeführt sind. Die Abführung der Mitgliederabgaben erfolgt durch Bankeinzugsverfahren.
- 6.10 Innerhalb der ersten 12 Monaten, nach Aufnahme durch den Vorstand, kann einem aufgenommenen Mitglied fristlos die Mitgliedschaft gekündigt werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat dabei keinen Begründungsanspruch. Über eine Kündigung entscheidet ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Antrags- und stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Sie haben alle die gleichen Rechte und Pflichten. Förderer haben kein Stimmrecht.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der RHS-RM sowie die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der RHS-RM und des BRH zu wahren.
- 7.3 Die Tätigkeit aller Mitglieder ist Ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die RHS-RM unmittelbar entstandenen Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden.
- 7.4 Für die Ausübung ihrer Tätigkeit, innerhalb der RHS-RM, haben die Mitglieder auf ausreichenden Versicherungsschutz zu achten. Die RHS-RM wird von der Haftung für Unfallfolgen entbunden.
- 7.5 Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der RHS-RM haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.
- 7.6 Im Interesse der Gemeinschaftspflege verpflichten sich die Mitglieder, die Gesellschaftsbezogene allseitige Neutralität der RHS-RM zu wahren und jegliche persönlichen Streitigkeiten von der RHS-RM fernzuhalten.
- 7.7 Die Verpflichtung, das Eigentum der RHS-RM zu schützen und zu bewahren, erfüllen die Mitglieder durch ihre tätige Mitarbeit bei Reinigungs-, Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Geräte, des Übungsgeländes und des Vereinsheimes.
- 7.8 Hunde, die am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen haftpflichtversichert sein, außerdem muss ein ausreichender Impfschutz gewährleistet sein. Der Impfschutz ist jährlich nachzuweisen.
- 7.9 Neben den Belangen des Tierschutzes haben die Mitglieder bei Erkrankung ihres Hundes, bzw. bei begründetem Verdacht, die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.

## **§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

8.1 Die Mitgliedschaft in der RHS-RM erlischt durch

- a. Austritt aus der RHS-RM
- b. Ausschluss aus der RHS-RM
- c. Tod
- d. Auflösung der RHS-RM

8.2 Der Austritt aus der RHS-RM ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres beim Vorstand vorliegen. Den Austrittserklärungen jugendlicher Mitglieder muss die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt sein. Bei später eingehender Austrittserklärung (nach 30.09.) bestehen die Zahlungsverpflichtungen bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.

8.3 Mit dem Datum des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte. Hat das Mitglied zum Datum der Austrittserklärung ein Amt in der RHS-RM inne, wird das Mitglied von seinem Amt mit sofortiger Wirkung abberufen.

8.4 Ein Mitglied kann aus der RHS-RM unter Ausschluss des Rechtsweges ausgeschlossen werden, wegen:

- a. Störung des Vereinsfriedens oder bei Vereinsschädigendem Verhalten.
- b. ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen von Vereinsmitgliedern.
- c. wissentlich falscher Angaben für RHS-RM – oder BRH - interne und externe Urkunden.
- d. Beleidigung oder unhaltbarer Verdächtigung eines Prüfers oder Bewerter im Rettungshundewesen.
- e. grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der RHS-RM oder des BRH.
- f. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.
- g. bei Beitragsrückstand

- 8.5 Ausschluss aus der RHS-RM erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 8.6 Der Ausschluss aus der RHS-RM ist dem betroffenen Mitglied unter eingehender Darlegung des Sachverhaltes und der Pflichtverletzung gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Auf die Berufungsmöglichkeit an den Ehrenrat des BRH innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses ist hinzuweisen. Während der Einspruchsfrist ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 8.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an die RHS-RM. Die Rückgewähr von Aufnahmegebühr, Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen sind ausgeschlossen.
- 8.8 Bei Verzicht auf fristgerechte Anrufung des Ehrenrates verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte.
- 8.9 Das Berufungsverfahren beim Ehrenrat des BRH ist in der BRH-Rechtsordnung geregelt.
- 8.10 Die Ansprüche der RHS-RM wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen bleiben, im Rahmen des §197 BGB, mit einer Verjährungsfrist von 4 Jahren bestehen.
- 8.11 Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum der RHS-RM, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitgliedes übergegangen sind, müssen der RHS-RM zurückgegeben werden
- 8.12 Bei Nichtrückgabe von Vereinseigentum innerhalb zwei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das ausgeschiedene /ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen zu einer Zahlung in Höhe des Neuanschaffungspreises. Im Zweifelsfall hat das ausgetretene / ausgeschlossene Mitglied den Nachweis der Rückgabe zu erbringen

### **III. Abschnitt    Organe des Vereins**

#### **§ 9    Art der Organe**

- 9.1 Organe der RHS-RM sind:
- a. Mitgliederversammlung
  - b. Vereinsvorstand
- 9.2 Die Amtsdauer der Vorstände in der RHS-RM beträgt 2 Jahre.  
Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.3 Die Vorstände (siehe §11) werden jährlich in folgender Reihenfolge gewählt:  
§11 a) c) e) in geraden Jahren  
§11 b) d) f) in ungeraden Jahren
- 9.4 Im Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung werden alle Vorstände gewählt. Danach wird wie in 9.3 verfahren.

#### **§ 10    Das Organ der Mitgliederversammlung**

- 10.1 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich an alle jugendlichen, ordentlichen und Ehrenmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben
- a.        Beratung mit Beschlussfassung über Anträge, Satzungs- und Ordnungsänderungen
  - b.        Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge/Umlagen)
  - c.        Ehrungen
- 10.2 Im ersten Quartal jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen. Diese Jahreshauptversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:
- a.        Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b.        Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres
  - c.        Entlastungen, Abberufungen und Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, Wahlen der delegierten sowie deren Vertreter (möglichst Vorstandsmitglieder) zu Verbandstagen und zu Landesversammlungen des BRH.

- 10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung und Zielsetzung beantragt. Der Gegenstand der außerordentlichen Mitglieder-versammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

## **§ 11 Der Vereinsvorstand**

- 11.1 Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand seine Aufgaben im Rahmen wie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 11.2 Vorstand der RHS-RM im Sinne des §26 BGB sind die in §11.3 aufgeführten Vorstände:  
a, b, c, (1. Vorsitzender, Wart für Technik und Material und Ausbildungswart). Sie haben Alleinvertretungsvollmacht. Die Vorstände vertreten sich gegenseitig. Ohne Einschränkung der Einzelbefugnis nach außen, wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass die Vorstände von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der jeweilige Vorstand verhindert ist oder eine Beauftragung vorliegt.
- 11.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der RHS-RM und besteht aus:
- a. 1. Vorsitzender
  - b. Wart für Technik und Material
  - c. Ausbildungswart.
  - d. Kassenwart
  - e. Schriftwart
  - f. Zugführer (Einsatzleiter der RHS-RM)
- 11.4 Eine Ämterhäufung zwischen a - d ist nicht zulässig. Als Einsatzleiter und Ausbilder ist nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren ab Eintritt in den BRH nur wählbar, wer die Qualifikationen nach den Bestimmungen des BRH erbracht hat. (Zertifizierungsnachweis)
- 11.5 Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über deren Teilnahmeberechtigung bei Vorstandssitzungen. Das Stimmrecht in Vorstandssitzungen kann nicht eingeräumt werden, wohl aber die Beratung vor Abstimmungen.
- 11.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der verbleibende Vorstand, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, kommissarische die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandes. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl eines Vorstandes. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandes befindlichen Unterlagen der RHS-RM sowie das übrige Eigentum der RHS-RM sind unverzüglich dem verbleibenden Vorstand auszuhändigen. Bei Nichtrückgabe gilt §8.12.
- 11.7 Scheiden alle Vorstände zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt ist durch die Mitglieder die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

- 11.8 Durch Beschluss des Vorstandes ruhen die Mitgliedsrechte nach Mahnung und Ankündigung bei schuldhaftem Zahlungsrückstand bis zur Erfüllung der Zahlungsfrist oder der Streichung von der Mitgliederliste.
- 11.9 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt danach die Aufgabenverteilung und die Stellvertretung in eigener Zuständigkeit.
- 11.10 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn diese durch mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 11.11 Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Abstimmung im Vorstand sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt die Sache als abgelehnt.
- 11.12 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. In der folgenden Vorstandssitzung wird das Protokoll durch den beschlussfähigen Vorstand genehmigt. Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. Mitglieder erhalten auf Wunsch Einsicht in die Protokolle des Vorstandes, soweit sie den Genehmigungsvermerk tragen.

## **§ 12 Beschlüsse**

- 12.1 Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
- 12.2 Alle Mitglieder - auch juristische Personen und Körperschaften - haben bei Abstimmungen nur eine Stimme.
- 12.3 Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 12.4 **Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.**
- 12.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist durch den/der Protokollführer/in ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist innerhalb von 4 Wochen auf Anforderung Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

## **§ 13 Der Wirtschaftsausschuss**

- 13.1 Der Wirtschaftsausschuss besteht aus zwei ordentlichen und einem Ersatz-Kassenprüfer. Diese werden in der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 13.2 In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus dem Ausschuss aus und der Ersatz-Kassenprüfer wird ordentlicher Kassenprüfer. Die Jahreshauptversammlung wählt einen Ersatz-Kassenprüfer.

## IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 14 Austritt aus dem BRH / Vereinsauflösung

- 14.1 Der Austritt aus dem BRH oder die Auflösung der RHS-RM kann nur durch eine, besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2 Der Austritt aus dem BRH oder die Auflösung der RHS-RM gelten als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag nach Absatz 1 zugestimmt wird.
- 14.3 Kommt bei dieser Versammlung keine Mehrheit zustande, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese kann Beschlüsse auch mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder fassen.
- 14.4 Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 3 sinkt.
- 14.5 Bei Auflösung der RHS-RM oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der RHS-RM nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten dem Bundesverband Rettungshunde e.V., Zur Römerbrücke 6A, 63456 Hanau, Registernummer VR OZ. 165 Mü, Amtsgerichts Müllheim/Baden, zu, der das ihm zugefallene Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden darf.
- 14.6 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 14.7 Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder (§11.2) sind die Liquidatoren.

---

Rettungshundestaffel Rems-Murr e.V. Leutenbach, den 01. Juli 2011

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08. Juni 2011 beschlossen.

Für den Verein zeichnen:

---

1. Vorstand (Burkhard Meixner)

---

Wart für Technik und Material (Andreas Moscal)

---

Ausbildungswart (Sven Baugut)